|  | | **BETRIEBSANWEISUNG**  gemäß § 14 Biostoffverordnung (BioStoffV) |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Unterschrift | | Datum |
| ANWENDUNGSBEREICH | | | |
| **Umgang mit Blut und anderen potentiell infektiösen Körperflüssigkeiten** | | | |
| GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT | | | |
|  | **Mögliche Übertragungswege von Krankheitserregern in der Zahnarztpraxis:**   * Direkter Kontakt mit Blut, Speichel oder anderen potenziell infektiösen Sekreten. * Spritzer von Blut, Speichel, Sekreten aus Nase und Rachen auf intakte oder verletzte Haut oder Schleimhaut. * Indirekte Übertragung, z.B. über kontaminierte Instrumente, zahntechnische Materialien, Werkstücke oder Hände. * Aerosolbildung mit kontaminiertem Wasser aus den Behandlungseinheiten bzw. aus dem Mundraum des Patienten. | | |
| SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN | | | |
|  | * Jeglicher Kontakt mit den oben angegebenen Körperflüssigkeiten, außer den eigenen, ist zu minimieren.  Bei allen Tätigkeiten ist die Aerosolbildung zu vermeiden. * Es sind Verletzungen durch den Umgang mit Instrumenten zu vermeiden. * Die Vorgaben des Hygieneplans sind zu beachten. * Spitze und scharfe Gegenstände sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen stich- und bruchfesten  Abfallbehältnisse zu entsorgen. * Bedingt die Art der Tätigkeit eine hygienische Händedesinfektion dürfen an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Ringe getragen werden. * In Arbeitsräumen, in denen Kontaktmöglichkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bestehen, darf nicht  geraucht und es dürfen keine Lebensmittel aufbewahrt und eingenommen werden. * **Infektionspräventive Maßnahmen am Patienten:** * Sorgfältige Anamnese vor der Behandlung, die gezielt vom Patienten ausgehende infektionsrelevante Risiken erfasst und abschätzbar macht * Mundhöhlenantiseptik (Schleimhautantiseptik) * Ggf. Antibiotikaprophylaxe * **Infektionspräventive Maßnahmen des Behandlungsteams:** * Händehygiene (Hautschutz; Händereinigung; Hautpflege; Hygienische Händedesinfektion, Chirurgische Händedesinfektion) * **Der Schutz vor Kontamination umfasst u. a. (DAHZ):** * Beurteilung der mit der zahnärztlichen Tätigkeit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und  Festlegung entsprechender Schutzmaßnahmen * Vermeidung von Verletzungen * Gebrauchte Kanülen bei der Lokalanästhesie dürfen nur dann in die Kanülen-abdeckung zurück-gesteckt werden (Recapping), wenn ein Verfahren angewendet wird, das ein sicheres Zurückstecken der Kanüle mit einer Hand erlaubt, z. B. durch Verwendung eines Schutzkappenhalters * Schematisierung und systematische Durchführung von Arbeitsabläufen mit dem vorrangigen Ziel der Nichtkontamination * **Die Grundregel der Nichtkontamination umfasst insbesondere (DAHZ):** * Berührungs- und Greifdisziplin * Vermeiden der Berührung von Bedienteilen an der Ausrüstung mit der Hand, z. B. durch Fußschalter * weitgehende Bereitstellung der für die aktuelle Behandlung benötigen Instrumente * rationelles Instrumentieren * geeignete Absaug- und Haltetechnik zur Verringerung der erreger- und schadstoffhaltigen Aerosolwolke bei Sprayanwendung * Verwenden von Barrieren wie Schutzkleidung, Handschuhen, Mund-Nasen-Schutz, Brille (möglichst mit Seitenschutz) * unfallsicheres Entsorgen durch geeignete Abfall- und Entsorgungsbehältnisse, z. B. für benutzte  Injektionskanülen, Skalpellklingen * ggf. Anwenden von Spanngummi (Kofferdam) * **Arbeitsmedizinische Vorsorge und Immunisierung** * Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge und ggf. Untersuchungen * Gezielte Immunisierungsmaßnahmen (z. B. Angebot einer HBV-Schutzimpfung) * Umsetzung der Masernimpfpflicht (Masernschutzgesetz) * **Beachtung der Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG und MuSchG)** | | |
| **VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE** | | | |
| **Erste Hilfe** | * Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort. * Stich- und Schnittverletzung: Die Sofortmaßnahmen und die einzuleitenden Maßnahmen der Post-expositionsprophylaxe entnehmen Sie dem Kapitel „Arbeitsschutz“ im PRAXIS-Handbuch der LZK BW über die Schaltfläche „2. Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis“. * Ersthelfer/in: Zahnärztin/Zahnarzt. * Siehe Alarmplan [(Muster-Alarmplan im PRAXIS-Handbuch)](https://www.lzk-bw.de/PHB/PHB-CD/QM-Anhang/Aushang_Einsicht/Notfall/Alarmplan.doc). * Auf Grund des bestehenden Infektionsrisikos bei Nadelstichverletzungen ist das weitere Vorgehen immer mit dem BuS-Dienst abzustimmen. * Unfall und Erste-Hilfe-Leistung in das Verbandbuch eintragen. | | |
|  | Entsorgung der in der Praxis anfallenden Abfälle gemäß den Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der LAGA-Richtlinie und den Abfallwirtschaftssatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. | | |